

AGB:

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

CSAPO Bauelemente – Fenster, Türen, Rollläden & Sonnenschutz

§1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma CSAPO Bauelemente.
2. Das Leistungsspektrum umfasst insbesondere:
 - Fenster und Haustüren
 - Innentüren und Wohnungseingangstüren
 - Rollläden und Sonnenschutzsysteme
 - Montage-, Wartungs- und Reparaturleistungen
3. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§2 Vertragsschluss und Vertragsgrundlage

1. Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Leistung zustande.
3. Vertragsbestandteile sind:
 - Angebot
 - Auftragsbestätigung
 - diese AGB
4. Technische Änderungen sowie konstruktive Anpassungen bleiben vorbehalten, soweit diese zumutbar sind.

§3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
2. Zahlungsbedingungen:
 - Zahlung innerhalb von 7 Tagen ohne Abzug
 - Skonto nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung
3. Anzahlungen erfolgen gemäß Angebot / Auftragsbestätigung.
4. Abschlagszahlungen entsprechend dem Leistungsfortschritt sind zulässig.
5. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen (§288 BGB).

§3a Fahrtkosten, Umkreis-kosten und Fahrzeit

1. Für Anfahrten werden Umkreis-kosten berechnet. Maßgeblich ist die Entfernung zwischen Firmensitz und Einsatzort.
2. Die konkrete Höhe der Umkreis-kosten ergibt sich aus dem Angebot oder der jeweils gültigen Preisliste.
3. Fahrzeiten werden zusätzlich als Arbeitszeit berechnet.
4. Fahrzeiten umfassen insbesondere:
 - Fahrten vom Firmensitz zum Einsatzort
 - Fahrten zwischen mehreren Einsatzorten (z. B. Kunde A → Kunde B)
5. Die Abrechnung der Fahrzeit erfolgt im Minuten-Takt nach tatsächlichem Zeitaufwand.
6. Verkehrsbedingte Verzögerungen (z. B. Stau, Umleitungen, Baustellen) gelten als Fahrzeit und sind vom Auftraggeber zu vergüten, sofern diese nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

7. Mehrfache Anfahrten sowie Wartezeiten, die nicht durch den Auftragnehmer verursacht sind, werden gesondert berechnet.

§4 Aufmaß und Mitwirkungspflichten

1. Erfolgt das Aufmaß durch den Auftraggeber, trägt dieser die volle Verantwortung.
2. Erfolgt das Aufmaß durch den Auftragnehmer, haftet dieser im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Falsche oder unvollständige Angaben führen zu Mehrkosten, die vom Auftraggeber zu tragen sind.

§5 Lieferung, Termine und höhere Gewalt

1. Liefer- und Montageterminangaben sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.
2. Verzögerungen aufgrund von:
 - Witterungseinflüssen
 - Streik oder Materialengpässen
 - Lieferproblemen von Herstellern
 - unvorhersehbaren Baustellenbedingungenführen zu einer angemessenen Verlängerung der Frist.
3. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

§6 Montage (Stand der Technik / GEG)

1. Die Montage erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik.
2. Die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) werden berücksichtigt.
3. Nicht enthalten (sofern nicht vereinbart):
 - Putzarbeiten
 - Malerarbeiten
 - Nebenarbeiten
4. Zusatzleistungen werden gesondert berechnet.

§7 Bauteileigenschaften (Fenster, Türen, Rollläden)

1. Bauelemente unterliegen technischen und bauphysikalischen Eigenschaften.
2. Beschläge, Dichtungen und bewegliche Teile sind wartungspflichtig und unterliegen Verschleiß.
3. Nachstarbeiten gelten als Wartung und nicht als Mangel.
4. Schäden durch unsachgemäße Nutzung sind ausgeschlossen.

§8 Rollläden und Sonnenschutz

1. Rollläden und Sonnenschutzanlagen sind mechanischen und elektrischen Belastungen ausgesetzt.
2. Bedienung hat gemäß Herstellerangaben zu erfolgen.
3. Schäden durch Witterungseinflüsse oder Fehlbedienung sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

§9 Glasrichtlinien

1. Glas unterliegt physikalischen und optischen Eigenschaften.
2. Optische Erscheinungen (z. B. Spiegelungen, Verzerrungen) entsprechen dem Stand der Technik und stellen keinen Mangel dar.
3. Kondenswasserbildung ist physikalisch bedingt und kein Mangel.

4. Kratzer werden nach üblichen Sichtprüfungsrichtlinien bewertet.

§10 Farben, Lacke und Oberflächen

1. Farbabweichungen sind produktionsbedingt möglich.
2. UV- und Witterungseinflüsse können Veränderungen verursachen.
3. Diese Eigenschaften stellen keinen Mangel dar.

§11 Lüftung und Bauphysik

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für ausreichende Lüftung (Stoßlüften) zu sorgen.
2. Schimmelbildung infolge unzureichender Lüftung liegt im Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

§12 Wartung

1. Alle Bauelemente sind regelmäßig zu warten.
2. Beschläge, Dichtungen und bewegliche Teile müssen instand gehalten werden.
3. Silikon- und Anschlussfugen sind Wartungsfugen und von der Gewährleistung ausgeschlossen.

§13 Termine und Witterung

1. Montage- und Liefertermine können sich witterungsbedingt verschieben.
2. Bei Regen, Frost oder ungeeigneten Bedingungen kann ein Termin aus Qualitäts- und Sicherheitsgründen verschoben werden.
3. Hieraus entstehen keine Schadensersatzansprüche.

§14 Abnahme

1. Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Leistung.
2. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn:
 - sie genutzt wird oder
 - innerhalb von 7 Tagen keine wesentlichen Mängel angezeigt werden.
3. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

§15 Gewährleistung

1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.
2. Kein Anspruch besteht bei:
 - unsachgemäßer Nutzung
 - fehlender Lüftung
 - mangelnder Wartung
 - bauseitigen Mängeln

§16 Stornierung und Sonderanfertigungen

1. Stornierungen sind nur schriftlich möglich.
2. Stornierungen sind bis maximal 10 Tage nach Auftragsbestätigung möglich.
3. In diesem Zeitraum werden 20 % der Auftragssumme als Stornokosten berechnet.
4. Nach Ablauf von 10 Tagen nach Auftragsbestätigung ist eine Stornierung ausgeschlossen; es werden 100 % der Auftragssumme fällig.
5. Alle Bauelemente werden individuell nach Kundenvorgaben gefertigt.
6. Reparaturen sowie bestellte Ware sind grundsätzlich vom Umtausch und von der Rückgabe ausgeschlossen.

§17 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Bei leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
3. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§18 Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum des Auftragnehmers.
2. Eine Weiterveräußerung ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zulässig.

§19 Schlussbestimmungen

1. Es gilt deutsches Recht.
2. Gerichtsstand ist – soweit zulässig – der Sitz des Auftragnehmers.
3. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Stand: 05/2026

CSAPO Bauelemente Deutsches Recht, Gerichtsstand Firmensitz, salvatorische Klausel.

CSAPO Bauelemente